

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Wegen der Egrischen/Einbogner und Glatzer

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Ein Schröter von einem Zug/1. fl. Weis.

Ein Fuhrmann von einem Zug/1. fl. Weis.

Ein ungeschlossener Arzt/Mann oder Weib's Geschlecht 15. gr. Weis.

Ein Holzhacker/12. gr. Weis.

Ein Flößer/20. gr. Weis.

Ein Landwirtlicher/2. fl. Weis.

Ein jeder Markteändler/5 fl. Weis.

Ein jeder Meister Schaffler/1 fl. Weis.

Vnd alle dieselben Hülfen sollen gleichfalls auch auff obangeregte Termin/der halbe Theil auff jeden Termin erfolgen/vnnd jeder Herr vnnd Obrigkeit/ sol dieselben auff ihren Gründen/in freyen Stätten aber der Burgermeister vnnd Rath jeder Stadt/eynnehmen vnd in das Stewer. Ampt auff's Prager Schloß / sampt den Bekänntnißbriefen vberliffen. Wie solches auch die in de obangeregten Patent godachte Vergleichung/ ne kläffziger in sich begreiff/ vnd vermag / vnd dero ein jeder ebenfalls bey obgedachter Straffen/ein Gemügen zuleiffen pflicht. schuldig.

Wegen der Egrischen/ Einbogner vnd Glager.

Wie aber anlangt thut die Egrischen/ Einbogner vnd Glager/ daß sie gleicher Gestalt/wie dieser Beschluß vnnd anffgerichtliche Verord. nung/wegen der Aufstaffung solches in sich begreiff/ vnd vermag/ auch inhalts gleicher Schanung ebenfalls von einem Landgut/ auch Zinsgeld. ter/ allerley Handel vnnd Gewerb/ für ihre Personen solche Hülf in das Stewer Ampt auff's Prager Schloß abführen: Deswegen sol mit ihnen vnverzüglich von den Herrn Directorn gehandelt werden/daß es die Stän. de dieses Königreichs für billich erkennen/daß sie Egrische/ Einbogner vnd Glager/ in dieser vns alle vnd sie selbstnen betreffender Noht/ auch mit vns eine Gleichheit tragen.

Vonden Juden.

Wie Juden aber/welche sich entweder in den Prager oder andern dieses Königreichs Stätten vnd Drien auffhalten: Sollen von einem jeden Haus so sie bewohnen / zu 2. fl. Weis. vnnd von einem jeden Männlichen Geschlechts/so 20. Jahr oder drüber ist/zu 4. fl. Weis. vnnd welche vnter 20. Jahren Männliches Geschlechts biß auff zehen Jahr alt seyn / zu 2. fl. Weis ihren Elfften geben vnd richtig machen: Vnnd sie Elfften Juden solche Contribution zeitlich eynnehmen / vnnd alda / wo die obangeregte Verwilligung vnd Contribution abgeföhrt werden/auff oberwehnte Ter. min eynliffen sollen.

Wo aber